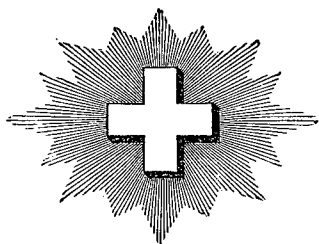


EIDGEN. AMT FÜR



GEISTIGES EIGENTUM

## PATENTSCHRIFT

Patent Nr. 9763

31. Januar 1895, 5<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Uhr, p.

Klasse 112

Christian MATHIS, in St. MORITZ (Schweiz).

### Schlitten.

Der vorliegende, auf beiliegender Zeichnung in einer Ausführungsform durch die Fig. 1 bis 3 dargestellte Schlitten unterscheidet sich von den bis anhin gebräuchlichen Handschlitten hauptsächlich durch seine im Verhältnis zu ihrer Länge sehr niedrig gehaltenen, je aus einem einzigen Metallstab bestehenden Seitenteile und durch die runde Querschnittsform der eigentlichen Schlittenkufe, welche Eigenschaften den Schlitten hauptsächlich für schnellen Lauf geeignet machen sollen.

Die beiden Seitenteile *a* bestehen aus je einem einzigen, entsprechend gebogenen Metallstab, dessen Enden miteinander verbunden sind. Durch an dem oberen, gerade gehaltenen Teil der Seitenteile *a* angebrachte Verbindungsstäbe *b*, von denen einige zur Auflage des

Sitzbrettes *c* dienen, werden die beiden Seitenteile *a* miteinander verbunden. Der untere, die eigentliche Schlittenkufe bildende Teil eines jeden Seitenteiles *a* ist zweckentsprechend gebogen und besitzt runden Querschnitt.

#### PATENT-ANSPRUCH:

Schlitten, gekennzeichnet durch Seitenteile, welche zirka zehnmal so lang sind als hoch, die je aus einem einzigen, entsprechend gebogenen Metallstab bestehen und bei welchem der die eigentliche Kufe bildende Teil derselben einen runden Querschnitt besitzt.

Christian MATHIS.

Vertreter: C. HANSLIN & Cie., in BERN.

Christian Mathis.  
31. Januar 1895.

Patent Nr. 9763.  
1 Blatt.

